



Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
FMA- LE0001.210 /0011- INT/2021	WW-ST/Ges/Fü	Thomas Zotter	501 65 DW 12637	501 65 DW 142637	31.08.2021

Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Kreditinstitute-Risikomanagementverordnung geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt wie folgt Stellung:

Mit gegenständlicher Novelle wird die Kreditinstitute-Risikomanagementverordnung (KIRMV), an das Bankenpaket BGBl. I Nr. 98/2021 mit dem das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 2018, das Finalitätsgesetz, das Finanzmarkt-Geldwäsche-Gesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 und das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz geändert werden, angepasst.

Des Weiteren dient die Novelle der Anpassung an geänderte EU-Richtlinien sowie geänderte EU-Verordnungen (insbesondere die Richtlinie 2013/B6/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen zuletzt geändert durch die Richtlinie 2021/338/EU sowie Verordnung 2019/2033/EU über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen). Es werden primär Bereinigungen und formelle Anpassungen durchgeführt.

In der Verordnung geht es darum, dass die Finanzmarktaufsicht Mindestanforderungen zur ordnungsgemäßen Erfassung, Steuerung, Überwachung und Begrenzung der Risikoarten mittels Durchführungs-Verordnung gemäß § 39 Abs. 4 BWG festlegt.

Zu Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 4:

Hier werden Verweise aktualisiert bzw. korrigiert.

Zu Ziffer 3:

Bisher waren CCR-Wertpapierfirmen der KI-RMV unterworfen. Aufgrund der Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen verbleiben nunmehr nur noch systemrelevante Wertpapierfirmen im Aufsichtsregime für Kreditinstitute. Die restlichen Wertpapierfirmen werden einem ihren Risiken angemessenen Aufsichtsregime unterworfen. Dementsprechend werden diese Wertpapierfirmen nunmehr aus dem Geltungsbereich der KI-RMV herausgenommen, sprich § 2 Abs. 4 KI-RMV entfällt.

Zu Ziffer 5 und Ziffer 6:

Aufgrund der Umsetzung der Vorgaben von Art. 8 der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2021/338 werden im Rahmen des Bankenpakets (BGBl Nr. 98/2019) die Regelungen bezüglich dem Zinsänderungsrisiko bei Geschäften des Anlagebuchs nunmehr direkt in § 39 Abs. 2d Bankwesengesetz geregelt. Dadurch hat die Finanzmarktaufsicht hier keine Ermächtigung mehr, eine Regelung mit Verordnung festzulegen. § 4 Ziffer 9 sowie § 10 KI-RMV sind somit ersatzlos zu streichen.

Zu Ziffer 7:

Aufgrund einer Änderung von Art. 85 der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen erfolgt die begrüßenswerte Klarstellung in § 11 Abs. 1 KI-RMV, dass die Mindestanforderungen zur Erfassung, Steuerung, Überwachung und Begrenzung des operationellen Risikos auch für Risiken, die mit einer Auslagerung verbunden sind, gelten.

Zusammenfassend wird durch diese Novelle die KI-RMV im Wesentlichen nur soweit abgeändert, als es aufgrund der neuen Rechtslage notwendig ist.

Die BAK erhebt daher gegen vorliegenden Verordnungsentwurf keine Einwände.

